



Berufspraktikum in Teilzeit

Das Berufspraktikum, das Berufseinstiegsjahr und die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten vor und nach der staatlichen Prüfung können in Teilzeit absolviert werden.

§ 6 (1) der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen (Erzieherinnen- und Erzieheranerkenntnisverordnung) vom 11. März 2025, verkündet am 08. Mai 2025 regelt dies wie folgt: „Das Berufspraktikum dauert bei Vollzeittätigkeit 12 Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen.“ Diese Regelung ist auch auf die oben genannten Tätigkeiten anzuwenden.

Die untenstehende Tabelle bietet hierzu eine Grundlage für die Vertragsgestaltung. Träger und Berufspraktikant:in (Person im BEJ, Person in der Anrechnung vor oder nach der staatlichen Prüfung) vereinbaren die wöchentliche Arbeitszeit. Bei einer 5-Tage-Woche kann die letzte Spalte zur Vertragsgestaltung herangezogen werden.

Von der 5-Tage-Woche abweichende Vereinbarungen müssen auf Basis der zweiten Spalte individuell verlängert werden.

Wöchentliche Arbeitszeit	Verlängerung in Stunden	Verlängerung in Tagen bei einer 5-Tage Woche (auf- oder abgerundet)
39	-	-
38	-	-
37	-	-
36	-	-
35	-	-
34	52	8
33	104	16
32	156	24
31	208	34
30	260	43
29	312	54
28	364	65
27	416	77
26	468	90
25	520	104
24	572	119
23	624	136
22	676	154
21	728	173
20	780	195
19,6	801	205